

RS OGH 2020/4/23 34R28/20z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.2020

Norm

ABGB §879 Abs2 Z4

Rechtssatz

Wer die Wahl hat, entweder die ihm vom Erbenermittler um den Preis von 25 % vom Reinnachlass angebotenen Informationen über seine Erbenstellung zu erwerben oder die Erbschaft mangels dieser Informationen nicht antreten zu können, befindet sich regelmäßig in einer Zwangslage iSd § 879 Abs 2 Z 4 ABGB. Denn er kann sich nur schwer nach einem alternativen Anbieter der Erbrechtsinformationen umsehen und ist daher dem Erbenermittler ausgeliefert.

Entscheidungstexte

- 34 R 28/20z
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 23.04.2020 34 R 28/20z

Schlagworte

Erbensucher, Erbteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2020:RWZ0000217

Im RIS seit

18.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at